

**Kreis Pinneberg**  
**Fachdienst Umwelt**  
**Untere Bodenschutzbehörde**  
**Kurt-Wagner-Straße 11**  
**25337 Elmshorn**

## Antrag auf Auskunft aus dem Boden- und Altlasteninformationssystem des Kreises Pinneberg

### Antragsteller/in

Name und Vorname / Firma oder Organisation inkl. Ansprechpartner		
Straße und Hausnummer / Postfach		PLZ
		Ort
Telefon tagsüber (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Kurze Begründung des Auskunftersuchens (z.B. Verkehrswertermittlung, Kaufabsicht, Bautätigkeit etc.)		

### Grundstücksangaben (Bitte immer einen Lageplan mit Kennzeichnung des Grundstücks beifügen.)

Straße und Hausnummer		PLZ
		Ort
Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer/n

### Grundstückseigentümer/in

(Die Informationen des Altlastenkatasters unterliegen im Einzelfall dem Datenschutz. Aus diesem Grund ist die Beteiligung des jeweiligen Grundstückseigentümers vor einer Informationsweitergabe zu prüfen. Um diesen Vorgang möglichst abzukürzen, sind die Angaben zum Eigentümerverständnis vor Informationsweitergabe unerlässlich)

Ich bin Eigentümer/in des o. g. Grundstücks.

Der/Die folgende Grundstückseigentümerin hat/haben das Einverständnis zu diesem Antrag erteilt.

Name und Vorname / Firma oder Organisation inkl. Ansprechpartner		
Straße und Hausnummer / Postfach		PLZ
		Ort

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Eigentümers

Dem Antrag ist eine Vollmacht des Eigentümers beigelegt.

Dem Antrag ist ein Gerichtsbeschluss beigelegt. (nur bei Zwangsversteigerungsverfahren)

### Ich bitte um Auskunft aus dem Boden- und Altlasteninformationssystem des Kreises Pinneberg über das oben genannte Grundstück.

➤ Es wird eine **gebührenfreie** einfache telefonische  oder schriftliche Auskunft  erwünscht (Ja-Nein-Auskunft).

➤ Es wird, sofern Informationen vorliegen, eine **gebührenpflichtige**<sup>1</sup> umfassende schriftliche Auskunft  erwünscht.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

<sup>1</sup> Für die Erteilung der Auskunft wird auf der Grundlage des § 12 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVObI. Schl.-H. S. 89) i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) in der Fassung vom 19.01.2012, Tarifstellen 1.2 und 1.3, eine vom Arbeitsaufwand abhängige Gebühr erhoben. Hierbei wird zzt. in Anlehnung an den Erlass des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 14.02.2012 – IV 164 – 133.12.1- ein Stundensatz von 60 EUR zu Grunde gelegt.